



Kontakt **Andreas Baumann**
Funktion **Leiter Fachstelle**
Telefon **031 941 37 07**
Fax **031 941 37 09**
E-Mail **andreas.baumann@hindernisfrei-be.ch**
Datum **11. September 2014 AB**

Vernehmlassung zur Teilrevision Baugesetz BE; Stellungnahme zu Art. 22 BauG (Hindernisfreies Bauen)

1. Ausgangslage

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf Art. 22 BauG, welcher das hindernisfreie Bauen regelt. Sie baut auf dem Antrag der Fachstelle aus dem Jahre 2007 auf (damals noch unter dem Namen VHBB). Eingeflossen sind neue Grundlagen und Erkenntnisse, namentlich die definitive Version der Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ aus dem Jahre 2009 und kantonale Baugesetzrevisionen der letzten Jahre in andern Kantonen. Auf der Fachstelle beurteilen wir seit Jahren sämtliche Bauprojekte im Kanton Bern und haben somit eine grosse Erfahrung in der Beurteilung von Projekten bezüglich der Hindernisfreiheit.

Im November 2012 hat der Grosse Rat das Postulat Stucki (P081-2012) überwiesen, mit dem Ziel, im Gebäudeinnern Wohnungen so zu gestalten, dass sie mit geringem baulichen Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden können (anpassbarer Wohnungsbau). Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderung nicht benachteiligt werden. Die Kantone haben den Auftrag, die Grundsatzregeln des BehiG im kantonalen Baurecht umzusetzen; zudem können sie weitergehende Bestimmungen zu Gunsten des hindernisfreien Bauens erlassen.

Wie uns Frau Katalin Hunyady (Stellvertreterin des Amtes für Gemeinden und Raumordnung / AGR) mitteilte, erfolgt die Änderung der Bauverordnung (BauV) erst nach der Genehmigung der Teilrevision des Baugesetzes (BauG). Eine Beurteilung der Bestimmungen über das hindernisfreie Bauen ist im Grunde genommen nur möglich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Die vorgesehene Regelung im Baugesetz ist für sich alleine ungenügend. Es ist daher zwingend, dass in der Bauverordnung zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden, etwa der Verweis auf die Norm SIA 500. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der BauV werden wir daher nochmals wichtige Präzisierungen zur Umsetzung der Hindernisfreiheit einbringen, insbesondere den Verweis auf die Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ als massgebliche Grundlage und die Definition der massgeblichen Kosten und der Erneuerungskosten (siehe auch unsere Stellungnahme vom 11.11.2013 und das Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Teilrevision des BauG vom 30.08.2013).

2. Stellungnahme

2.1 Öffentlich zugängliche Bauten (BauG Art. 22¹)

Terminologie

Wir begrüssen, dass der Begriff neu demjenigen des BehiG angepasst wird, indem die Terminologie „öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“ übernommen wird. Inhaltlich entspricht die neue Bestimmung der Regelung im BehiG und der SIA Norm 500:2009 Hindernisfreie Bauten.

2.2 Gebäude mit Arbeitsplätzen (BauG Art. 22¹)

Terminologie

Wir befürworten auch den neuen Begriff „Gebäude mit Arbeitsplätzen“, wie er auch im BehiG und in der SIA Norm 500 verwendet wird.

Schwellenwert

Der Schwellenwert von 50 Arbeitsplätzen (AP) ist unseres Erachtens für den Kanton Bern zu hoch angesetzt. Gemäss Bundesamt für Statistik¹) haben nur 2.4 % der Unternehmen mehr als 50 AP, die restlichen 97.6 % weniger als 50. Laut Statistik sind 10.6 % kleine Unternehmen (10-49 AP), beim grossen Anteil (87.0 %) handelt es sich aber um Mikrounternehmen bis 9 AP. Im wirtschaftlich eher schwachen Kanton Bern sind die kleinen Unternehmen stark vertreten. Dementsprechend sollte auch ein Anteil kleiner Unternehmen in den Geltungsbereich des hindernisfreien Bauens fallen. Darum schlagen wir vor, den Schwellenwert auf 25 Arbeitsplätze festzulegen. Ein tieferer Schwellenwert hat sich bereits in früheren Jahren in der Berner Praxis²) bewährt und wird auch in anderen Kantonen erfolgreich umgesetzt. Eine weitere Präzisierung des Schwellenwertes kann im Rahmen der Änderung der BauV erfolgen.

2.3 Wohngebäude (BauG Art. 22¹ und 22²)

Terminologie

Wir begrüssen es sehr, dass jetzt der Begriff „Gebäude mit x Wohnungen“ verwendet wird. Er entspricht dem Terminus „Bauten mit Wohnungen“ der SIA 500 und stellt damit klar, dass auch Gebäude mit gemischten Nutzungen mitgemeint sind, sofern die festgelegte Anzahl Wohnungen erreicht wird.

Schwellenwert

Im Vernehmlassungsentwurf wird der Schwellenwert „Wohngebäude mit *mehr* als vier Wohnungen“ vorgeschlagen. Mehr als vier Wohnungen heisst, dass die Bestimmungen erst ab fünf Wohnungen gelten. Heute wird der hindernisfreie Zugang hingegen bereits ab drei Wohnungen verlangt. Sicherlich entspricht es nicht dem Ziel des Bundesgesetzgebers bzw. des BehiG, dass die Regelungen in den Kantonen verschlechtert werden. Auch im Postulat des Grossen Rates wird ein unterer Schwellenwert von „idealerweise ab drei Wohnungen“ verlangt. Wir schlagen im Sinne eines Kompromisses vor, den Geltungsbereich ab vier Wohnungen festzulegen. Die Anordnung von zwei Wohnungen nebeneinander im ersten und zweiten Geschoss ist ein übliches Bebauungsmuster. Aus diesem Grunde hatten wir bereits in unserem Antrag aus dem Jahre 2007 den hindernisfreien Zugang ab vier Wohnungen verlangt, eine Regelung, wie sie bereits heute in zahlreichen Kantonen erfolgreich umgesetzt wird (z.B. AG, AI, AR, UR, VS).

Erschliessung mit Aufzug

Die Formulierung „zugänglich und benutzbar“, der gemäss neuem Art.22 Abs. 1 auch für Gebäude mit mehr als vier Wohnungen gelten soll, kann - gemäss Terminologie des BehiG und Anforderungen der Norm SIA 500 - nur so verstanden werden, dass in Gebäuden ab fünf Wohnungen *alle* Wohnungen hindernisfrei erschlossen sein müssen. Das bedeutet, dass dafür ein Aufzug erforderlich ist (vorbehältlich der Ausnahmeregelungen gemäss Art. 22³). Diese Bestimmung findet im Grundsatz unsere ausdrückliche Zustimmung.

Allerdings scheint uns aus den oben erwähnten Gründen der Schwellenwert *ab* fünf Wohnungen (mehr als vier) zu hoch. Wir beantragen deshalb - wie in vielen Kantonen üblich - den Schwellenwert *ab* vier Wohnungen vorzuschreiben.

Uns ist dabei bewusst, dass es kaum durchsetzbar wäre, bereits in Gebäuden mit vier Wohnungen einen Aufzug zu verlangen. Deshalb schlagen wir vor, dass in Gebäuden ab vier Wohnungen nicht sämtliche Wohnungen, sondern nur alle Wohnungen mindestens eines Vollgeschosses zugänglich und benutzbar sein müssen. Diese Anforderung ist die minimale Voraussetzung, damit die Anpassbarkeit gewährleistet bleibt: Denn es würde nicht genügen, wenn beispielsweise nur ein Unter- oder Zwischengeschoss rollstuhlgerecht erschlossen wäre. In diesem Falle wäre keine einzige Wohnung hindernisfrei erreichbar und das Gebäude wäre im Sinne der Norm SIA 500 nicht anpassbar.

Der Einbau eines Aufzugs kann - wie bisher - mit der gut eingeführten Bestimmung der Geschoszahl geregelt werden. Heute muss gemäss geltendem Art. 22 Abs. 3 BauG in Gebäuden mit vier und mehr Geschossen ein Aufzug eingebaut werden. Wir schlagen vor, diese Regelung im Grundsatz beizubehalten und massvoll den heutigen Gegebenheiten anzupassen, das heisst auf Gebäude ab drei Wohngeschossen anzuwenden. Das widerspiegelt die heutige Baupraxis, denn schon heute werden praktisch alle dreigeschossigen Gebäude mit einem Aufzug erschlossen. Damit auch zweigeschossige Wohnbauten mit neun und mehr Wohnungen, die gemäss BehiG zwingend den Einbau eines Aufzugs erfordern, erfasst werden, braucht es auch noch die entsprechende Ergänzung „ab neun Wohnungen“.

Anpassbarer Wohnungsbau

Für das hindernisfreie Bauen ist es ausserordentlich wichtig, dass der anpassbare Wohnungsbau im revidierten Baugesetz wie vorgesehen verankert wird. In über zwanzig Kantonen ist er gesetzlich vorgeschrieben und er hat sich in jahrelanger Praxis bewährt. Die Teilrevision des Baugesetzes bietet nun die Möglichkeit, diese Gesetzeslücke zu schliessen, was wir ausdrücklich unterstützen.

Hindernisfreies Bauen ist wirtschaftlich

Eine Nationalfonds-Studie aus dem Jahre 2004³⁾ zeigt, dass die Mehrkosten für das hindernisfreie Bauen deutlich unter 1 % des jährlichen Hochbauvolumens liegen. Die Kosten für das hindernisfreie Bauen sind also wirtschaftlich zumutbar und zudem wertsteigernd. Zwei Drittel der Massnahmen verbessern nicht nur den Zugang, sondern erlauben die wirtschaftliche und komfortable Nutzung eines Gebäudes. Davon profitieren nicht nur Rollstuhlfahrer/innen, sondern auch Rentner/innen, Eltern mit Kinderwagen, Menschen mit Gehhilfen, also wir alle!

Die Integration der älteren Menschen in unserer Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe der Gegenwart und der Zukunft. Diese Integration ist aus sozialpolitischen Gründen notwendig und wichtig, sie wird sich zudem mittelfristig auch kostenmässig bezahlt machen. Dank Unterstützungsmassnahmen wie Spitex, Haushalthilfen, Entlastungsdiensten, persönlicher Assistenz und anderem mehr, verbessern sich allmählich die Möglichkeiten für alte und behinderte Menschen, ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen. Dies ist angesichts der demographischen Entwicklung auch dringend nötig, um zu vermeiden, dass in grossem Ausmass neue,

kostspielige Institutionen für die stationäre Betreuung und Pflege errichtet werden müssen. Damit aber alte Menschen und Menschen mit Behinderung lange zuhause bleiben können, sind hindernisfreie Wohnungen eine unverzichtbare Voraussetzung.

3. Vorschlag Regelung (Normtext)

Den obigen Ausführungen entsprechend beantragen wir sinngemäss folgenden Text für den Art. 22 aufzunehmen.

BauG 3.2 (neu) Hindernisfreies Bauen

Art. 22 ¹	Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen und Gebäude mit mehr als 25 Arbeitsplätzen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.
Art. 22 ²	Gebäude ab neun Wohnungen oder ab drei Wohngeschossen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein, in Gebäuden ab vier Wohnungen alle Wohnungen mindestens eines Vollgeschosses.
Art. 22 ³	Das Innere von Gebäuden ab vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.
Art. 22 ⁴	Die Absätze 1 bis 3 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen, und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässige Kosten entstehen.
Art. 23	Aufgehoben

¹⁾ Bundesamt für Statistik (bfs), Untersuchung aus dem Jahre 2008

²⁾ In der bis 2005 gültigen französischen Version der Empfehlungen der kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen mit dem Titel "Die behinderten-gerechte Ausführung von Bauten und Anlagen" stand zum Art. 22 Abs. 2 BauG: « ... ainsi, tout lieu de travail disposant de dix postes, d'une surface brute au plancher moyenne de 30 m2 chacun, devrait réunir les conditions fixées par la loi pour l'aménagement d'un accès praticable en fauteuil roulant ».

³⁾ Nationalfonds-Studie Nr. 45, Behindertengerechtes Bauen, 2004